

Erläuterungen zum Kammerbeitrag für RentnerInnen

Für RentnerInnen gelten für das laufende Beitragsjahr folgende Beitragseingruppierungen:

1.) Beendigung der psychotherapeutischen Tätigkeit

1.1 Das Kammermitglied beendet zum Jahresende (31.12.) jegliche psychotherapeutische Tätigkeit und teilt dies der Kammer mit. Daraufhin wird das Mitglied aus der Kammer entlassen, d.h. die Kammermitgliedschaft endet zum Jahresende (HeilBG § 1 Abs. 2).

1.2 Beendet das Kammermitglied die psychotherapeutische Tätigkeit im Laufe des aktuellen Beitragsjahres, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres (§ 1 Abs. 3 S. 4 Beitragsordnung). Zur Beitragsfestsetzung siehe Punkt 2.1.

1.3. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden in eine freiwillige Mitgliedschaft umgewandelt werden. Im Fall 1.1 zum 01.01. des auf den Renteneintritt folgenden Jahres, im Fall 2 im darauffolgenden Beitragsjahr. Das Kammermitglied wird in die Beitragsklasse 5 eingruppiert (dies entspricht momentan einem Jahresbeitrag von 108 Euro).

2.) Fortdauer der psychotherapeutischen Tätigkeit

2.1 Das Kammermitglied geht trotz Bezug von Renten oder Versorgungsbezügen weiterhin einer psychotherapeutischen Tätigkeit (auch in geringem Umfang) nach. (Dazu zählen beispielsweise: Referententätigkeit, Supervision, Forschung und Fachpublikationen, Coaching und Beratung). Zur Bemessungsgrundlage für den Beitrag wird wie bisher das Jahreseinkommen des vorletzten Jahres herangezogen. Die Eingruppierung erfolgt in die Beitragsklassen 1-5 (Höchstbeitrag 540 €).

Diese Beitragsbemessung gilt für das Jahr des Rentenbeginns und das folgende Jahr. Danach wird der Beitrag entsprechend des Einkommens ausschließlich aus psychotherapeutischer Tätigkeit (ohne Renten- und Versorgungsbezüge) bemessen.

2.2 Das Kammermitglied kann wegen Unzumutbarkeit bei wirtschaftlich-sozialer Härte einen Härtefallantrag bei der Kammer stellen. Zur Beurteilung des Härtefallantrages werden **alle** Einnahmen aus dem laufenden Beitragsjahr herangezogen, nicht nur diejenigen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit. Die Beurteilung des Härtefallantrages erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, kann eine Reduktion oder Stundung des Beitrags erreicht werden.

Kammerbeitrag LPK RLP bei Rentenbeginn

